Offenlegung gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltiges Finanzwesen

Im März 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Es werden dabei vor allem zwei zentrale Absichten verfolgt: Zum einen sollen die Ziele des Pariser Klimaabkommens – die Begrenzung der globalen Erwärmung auf zwei Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau – erreicht werden. Zweitens sollen die von der Vereinten Nationen festgelegten Mindeststandards, die so genannten UN Global Compact-Prinzipien, sichergestellt werden. Die zehn universellen Prinzipien des UN Global Compact zeigen dabei in den Bereichen Arbeitsnormen, Menschenrechte, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung auf, welche Grundsätze die Unternehmen in ihren Strategien, Richtlinien und Verfahren zu berücksichtigen haben. Ebenso sollte die Investition in Unternehmen, die in kontroverse Geschäftsfelder wie Glücksspiel oder Tabak, aber auch Kohlekraftwerke oder die Produktion von zivilen Schusswaffen eingegrenzt oder gänzlich ausgeschlossen werden.

Eines der zentralen Elemente des Aktionsplans ist die Offenlegungs-Verordnung mit dem Ziel, dass sämtliche Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Anlageentscheidungen sowie in ihren Beratungsprozess integrieren.

Umgesetzt wird dies durch die Information der Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auf ihren Internetseiten zu folgenden Aspekten:

- Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen bzw. Beratungstätigkeiten (Artikel 3 Offenlegungs-Verordnung)
- Ob und wie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (auch bei der Beratung) berücksichtigt werden (Artikel 4 Offenlegungs-Verordnung)
- Inwiefern die Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht (Artikel 5 Offenlegungs-Verordnung)

Darüber hinaus haben Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater in vorvertraglichen Informationen Erläuterungen zu folgenden Aspekten anzugeben:

- Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen bzw. bei der Beratung einbezogen werden und
- Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die zur Verfügung gestellt bzw. beraten werden (Artikel 6 Offenlegungs-Verordnung)

Die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. und Nachhaltigkeit

Die Vorarlberger Landes-Versicherung (VLV) mit Sitz in Bregenz ist seit ihrer Gründung im Jahr 1920 regional verankert. Der kontinuierliche Erfolg der VLV basiert auf den langfristigen und lebensbegleitenden Kundenbeziehungen. Wie bereits in ihrer Satzung angeführt besteht die Hauptaufgabe darin, der Vorarlberger Bevölkerung einen zweckmäßigen und verlässlichen Versicherungsschutz zu bieten und die damit zusammenhängenden Aufgaben zum allgemeinen Wohl zu erfüllen. Im Jahr ihres 100jährigen Bestehens veröffentlichte die VLV als weltweit erstes Versicherungsunternehmen ihre erste Gemeinwohlbilanz. Dabei wird der Erfolg eines Unternehmens nicht nach finanziellen Maßstäben gemessen, sondern bewertet, welcher Beitrag zur Steigerung des Gemeinwohls geleistet wird. Darüber hinaus werden Verbesserungspotenziale aufgezeigt.

In der Kapitalveranlagung der VLV richtet sich unter Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen der Fokus auf die Sicherheit und Werterhalt des veranlagten Vermögens, um den vertraglichen Verpflichtungen der Versicherungsnehmern gegenüber jederzeit im vereinbarten Ausmaß nachkommen zu können. Gleichzeitig soll eine beständige Rendite erzielt werden, die es erlaubt, eine marktgerechte Gewinnbeteiligung an die Versicherungsnehmer auszuschütten und einen Beitrag zur Stärkung und angemessene Verzinsung des Eigenkapitals zu gewährleisten.

Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 3, Absatz 1, Offenlegungs-Verordnung)

Unter Nachhaltigkeitsrisiken versteht man ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert bzw. auf die Rendite der Investition haben könnte. Gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht dürfen die Verantwortlichen der Kapitalveranlagung lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und darüber berichten können.

Bei der Messung des so genannten Transitionsrisikos, dem Risiko beim Übergang in eine kohlenstoffarme Wirtschaft, dem eine Kapitalanlage ausgesetzt ist, gibt es bereits erste wissenschaftliche Ansätze. So unterstützte die FMA die heimische Versicherungswirtschaft mit einer Sektoranalyse, um jene Anlagen zu identifizieren, die durch einen Übergang in eine CO2neutrale(re) Wirtschaft von Wertverlusten betroffen sind (z.B. durch zusätzliche Investitionen). Dabei kristallisierte sich die Anlageklasse Immobilien als der am stärksten davon betroffene Sektor heraus.

Die FMA untersuchte weiters das Klimarisiko in Bezug auf Staatsanleihen: Hierfür werden durch verschiedene Schockszenarien die Auswirkungen auf klimasensitive Sektoren und somit potenzielle Steuerausfälle der Staaten geprüft und ein Klima-Spread-Maß für den Wertverlust von Staatsanleihen entwickelt.

Zusätzlich führte die FMA unter den Kapitalanlagen der Versicherungswirtschaft eine Portfolioauswertung mithilfe von PACTA (Paris Agreement Capital Transition Assessment) durch. PACTA ermöglicht eine Bewertung von Aktien- und Unternehmensanleiheportfolios nach unterschiedlichen Transitionssektoren mit Bezug zur Dekarbonisierung der Wirtschaft. Zudem identifiziert es das potenzielle Ausmaß des Risikos für die Portfolios im Fall einer damit verbundenen finanziellen Störung durch einen plötzlichen Übergang. Das Resultat war ein Stresstest für Aktien und Unternehmensanleihen, der die erwarteten Wertverluste im Fall unterschiedlicher Übergänge zu einer CO2-armen Wirtschaft auswies.

Diese Studien sind ein erster Schritt zur Bemessung der Nachhaltigkeitsrisiken und werden künftig weiter entwickelt und auch verstärkt eingesetzt werden. Es ist zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der vorhandenen Datenlage allerdings noch nicht möglich, eine endgültige Aussage über die zu erwartende Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite bzw. Wertentwicklung der Eigenanlage der VLV sowie des klassischen Deckungsstocks zu machen. Sobald wir über genauere Analysen im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsrisiken verfügen, sind wir imstande, die Kapitalanlagestrategie zu adaptieren und offen zu legen.

Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 3, Absatz 2, Offenlegungs-Verordnung)

Der Finanzberater/die Finanzberater der VLV bietet im Sinne der oberwähnten Verordnung direkt ausschließlich Versicherungsanlageprodukte (insurance-based investment product, IBIP) an. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Versicherungsberatung entspricht insofern derjenigen der Kapitalveranlagung der VLV.

Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen (Artikel 4, Absatz 1 und 2, Offenlegungs-Verordnung)

Die Kapitalveranlagung der VLV zielt bei der Eigenveranlagung als auch für den Deckungsstock der Klassischen Lebensversicherung auf ein möglichst breit gestreutes, international ausgerichtetes Veranlagungsportfolio ab. Market Timing und Wetten auf Einzeltitel spielen dabei keine Rolle. Sämtliche Anlageklassen werden als langfristige Investitionen angesehen.

Zentral für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ist die Transparenz. Deshalb wird das Anlageportfolio von dem unabhängigen Beratungs- und Forschungsunternehmen CSSP (Center for Social and Sustainable Products) geprüft. Dabei werden sämtliche an den Börsen gehandelte Wertpapiere analysiert. Alle im Rahmen der Kapitalanlage eingesetzten Investmentfonds werden dabei auf Einzelposition durchgerechnet. Nicht Teil dieser Prüfung sind Engagements in den Alternativen Anlageklassen wie Private Equity oder Private Debt. Hier wird soweit möglich auf die ESG-Berichte (ESG stehen stellvertretend für Environmental, Social und Governance) der einzelnen Fondsanbieter zurückgegriffen. Das erklärte Ziel der Kapitalanlage ist es, den bereits hohen Anteil an Unternehmen, die im Sinne der Pariser Klimaabkommens sowie entsprechend der Prinzipien des UN Global Compact nachhaltig agieren, zu erhöhen.

Seit dem Jahr 2020 wendet die Kapitalanlage bei Neuveranlagungen bei der Auswahl an Emittenten daher ein sogenanntes Negativscreening an. Dabei werden bestimmte Branchen ausgeschlossen, deren Produkte oder Methoden nicht mit den eigenen Wertvorstellungen übereinstimmen oder die gegen gesellschaftliche Normen verstoßen.

Gänzlich ausgeschlossen werden

- die Produktion von Streubomben, Anti-Personen-Minen und Handfeuerwaffen
- Branchen, die genverändertes Saatgut und gefährliche Chemikalien herstellen
- Produzenten von Rüstung, Waffen, Atomenergie, Glückspiel, Pornographie oder Tabak ab einem Umsatzanteil von mehr als 5%
- Unternehmen mit eklatanten Verstößen gegen Menschen- und Arbeitsrechte oder erhebliche Vorfälle im Bereich Bestechung und Korruption oder Umweltzerstörung

Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen (Artikel 4, Absatz 5, Offenlegungs-Verordnung)

Der Finanzberater/die Finanzberaterin der VLV kennt die strategische Ausrichtung der Veranlagungsstrategie der VLV und befindet die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen zum derzeitigen Stand für ausreichend berücksichtigt.

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 5 Offenlegungs-Verordnung)

Die Vergütungspolitik der VLV steht im Einklang mit den Bedingungen in den Bereichen Soziales, Umwelt, Unternehmensführung sowie einer nachhaltigen Entwicklung der VLV-Veranlagungsstrategie. Die VLV-Vergütungspolitik wurde im Rahmen von fairen, langfristig angelegten Arbeitsbeziehungen so konzipiert, dass sie nachhaltiges, wertorientiertes Handeln fördert um hoch qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen, zu motivieren und dauerhaft an die VLV zu binden. Die Grundsätze der Vergütung orientieren sich an der Unternehmensstrategie, dem Leitbild, den Zielen, Werten, den langfristigen Interessen sowie der dauerhaften Leistungsfähigkeit der VLV. Variable Vergütungskomponenten berücksichtigen grundsätzlich sowohl das Erreichen jährlicher Ziele (qualitative und quantitative Elemente) als auch den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens, welche im Einklang mit den anwendbaren Rechtsnormen stehen und nicht zu übermäßiger Risikobereitschaft ermutigen.